



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN Van Vulpen Veevoeders & Van Vulpen Vergisting

Diese Bedingungen umfassen sowohl die Einkaufs- als auch die Verkaufsbedingungen. Teil A (allgemein) gilt für alle Verträge und regelt, auf welche Verträge Teil B oder Teil C Anwendung finden (siehe auch Teil A, Artikel III.)

TEIL A – ALLGEMEIN

I. Allgemein

- 1.1. Diese Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Angebots, Rechtsverhältnisses bzw. (abzuschließenden) Vertrages sowie dessen Ausführung, wobei Van Vulpen durch einen ihrer Führungskräfte oder einen bzw. mehrere seiner Untergebenen und von ihm beauftragte Dritte gegenüber einem Käufer oder Verkäufer handelt.
- 1.2. Etwaige allgemeine (Verkaufs-)Bedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers oder Verkäufers, wie auch immer bezeichnet, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und finden auf das Rechtsverhältnis mit Van Vulpen keine Anwendung, es sei denn, solche Bedingungen oder eine oder mehrere Bestimmungen davon werden von Van Vulpen im Voraus ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 1.3. Der Käufer oder Verkäufer, mit dem bereits ein Vertrag unter diesen Bedingungen geschlossen wurde, akzeptiert die Anwendung dieser Bedingungen automatisch auch für alle späteren Anfragen, Angebote, Aufträge und Bestellungen von Van Vulpen und Verträge zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer.
- 1.4. Änderungen des Vertrages zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer vereinbart wurden.
- 1.5. Die zugrunde liegende Anfrage, das Angebot, der Auftrag und/oder die Bestellung bilden zusammen mit diesen Bedingungen die gesamte Abmachung zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf „**Van Vulpen**“ verwiesen wird, versteht sich darunter:
 - a. Van Vulpen Veevoeders B.V., mit Sitz in Tiel, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 18042364;
 - b. Van Vulpen Vergisting B.V., mit Sitz in Tiel, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 69412901;

- c. Van Vulpen Vergisting Tiel B.V., mit Sitz in Tiel, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 81358601;
- d. Van Vulpen Service B.V., mit Sitz in Tiel, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 85127167;
- e. Ebenso wie alle (Tochter-)Gesellschaften, die mit den unter a., b., c. und d. genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung verbunden sind, ausdrücklich einschließlich der Gesellschaft deutschen Rechts Van Vulpen Viehfutter GmbH.

- 2.2. Wenn in diesen Bedingungen von „**Kauf**“ gesprochen wird, versteht man darunter: den Vertrag über den Kauf von Waren, die Realisierung eines Werks und/oder die Abwicklung eines Auftrags an bzw. für Van Vulpen durch den Verkäufer, wobei Van Vulpen als Käufer oder Auftraggeber auftritt.
- 2.3. Wenn in diesen Bedingungen von „**Verkäufer**“ gesprochen wird, versteht man darunter die natürliche oder juristische Person, mit der Van Vulpen einen Kaufvertrag im Sinne von Artikel 2.2 geschlossen hat.
- 2.4. Wenn in diesen Bedingungen von „**Verkauf**“ gesprochen wird, versteht man darunter: den Vertrag über den Verkauf von Waren, die Realisierung eines Werks und/oder die Abwicklung eines Auftrags durch (oder im Namen von) Van Vulpen an oder für den Käufer, wobei Van Vulpen als Verkäufer oder Auftragnehmer auftritt. Die Bezeichnung Verkauf umfasst ausdrücklich: die kostenlose Abfuhr von Restströmen und/oder Abfallprodukten durch Van Vulpen.
- 2.5. Wenn in diesen Bedingungen von „**Käufer**“ gesprochen wird, versteht man darunter die natürliche oder juristische Person, mit der Van Vulpen einen Vertrag über den Verkauf im Sinne von Artikel 2.4 geschlossen hat.
- 2.6. Wenn in diesen Bedingungen von „**Vertrag**“ gesprochen wird, versteht man darunter den Vertrag zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind.
- 2.7. Wenn in diesen Bedingungen von „**Lieferung**“ gesprochen wird, versteht man darunter die Gesamtheit der Bestellung oder des Auftrags sowie die Lieferung der gekauften oder verkauften Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen und die Fertigstellung des Werks.

III. Anwendung dieser Bedingungen

- 3.1. Für Verkaufsverträge gelten alle Bestimmungen dieser Bedingungen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die unter „TEIL C“ unten aufgeführt sind.
- 3.2. Für Verkaufsverträge gelten alle Bestimmungen dieser Bedingungen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die unter „TEIL B“ unten aufgeführt sind.

- 3.3. Falls ein Vertrag sowohl Elemente des Einkaufs als auch des Verkaufs enthält (gemischte Verträge), gilt in Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels das Folgende: Die Bestandteile des Vertrags, die sich auf den Kauf beziehen, unterliegen nicht den Bedingungen in „TEIL C“. Die Bestandteile des Vertrags, die sich auf die Verkäufe beziehen, unterliegen nicht den in „TEIL B“ genannten Bedingungen.
- 3.4. Bei Streitfällen über die Auslegung der verschiedenen Übersetzungen dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.

TEIL B – EINKAUFSDINGUNGEN

IV. Abschluss des Vertrages

- 4.1. Der Vertrag kommt entweder (i) durch die mündliche oder schriftliche Annahme des schriftlichen Kaufangebots von Van Vulpen durch den Verkäufer oder (ii) durch die schriftliche Annahme des mündlichen oder schriftlichen Angebots des Verkäufers durch Van Vulpen zustande.
- 4.2. Im Falle eines mündlichen Vertrags gilt der Inhalt der (Kauf-)Rechnung von Van Vulpen als ordnungsgemäße Wiedergabe des Vertrags.
- 4.3. Eine Änderung des Vertrages ist nur dann möglich, wenn Van Vulpen der Änderung unmissverständlich und schriftlich zustimmt.

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verkäufers

- 5.1. Die im Vertrag genannten Daten (einschließlich der Lieferfrist) sind Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung einer Ausschlussfrist ist der Verkäufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- 5.2. Der Verkäufer oder der vom Verkäufer beauftragte Transporteur muss selbst entladen (d.h. in der Lage sein, vor Ort ohne die Hilfe von Van Vulpen ordnungsgemäß zu entladen), es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.
- 5.3. Das Risiko einer Sendung geht erst dann auf Van Vulpen über, wenn sie von oder im Namen von Van Vulpen beim Verkäufer verladen oder an dem von Van Vulpen angegebenen Ort vom Verkäufer entladen wurde, Van Vulpen (oder dessen Kunde) für den Empfang unterschrieben und die Sendung angenommen hat.
- 5.4. Wenn der Verkäufer aufgrund des Vertrages verpflichtet ist, ein oder mehrere erforderliche Zertifikat(e) zu übergeben, ist der Verkäufer verpflichtet, Van Vulpen auf erstes Ersuchen eine Kopie davon zukommen zu lassen.

VI. Qualität und Garantie

- 6.1. Der Verkäufer garantiert Van Vulpen vorbehaltlich seiner (weiteren) vertraglichen oder gesetzlichen Haftung, dass die Lieferung mit dem Vertrag übereinstimmt. Diese Garantie umfasst unter anderem, dass:
- die Waren mit den Angaben, der Menge, dem Gewicht und anderen Spezifikationen von Van Vulpen übereinstimmen;
 - die Waren für den Zweck des Vertrags und die von Van Vulpen angewandten Annahmebedingungen geeignet sind;
 - die Waren von guter Qualität, ohne Mängel und, im Falle von Tierfutter, frei von Mängeln sind, die naturgemäß bei (Rohstoffen für) Tierfutter auftreten, wie sie in der letzten bekannten Version der spezifischen Futtermittelsicherheitsstandards von GMP+ International (derzeit: TS1.5) festgelegt

sind (siehe: www.gmpplus.org für die letzte Fassung);

- die Waren (des Weiteren) den geltenden gesetzlichen Anforderungen, Normen, Richtlinien und Vorschriften in der Branche entsprechen.
- 6.2. Wenn die Lieferung des Verkäufers nach Auffassung von Van Vulpen nicht vertragsgemäß erfolgt, ist der Verkäufer verpflichtet, die bereits gelieferten Waren zu ersetzen und/oder die Waren auf erstes Anfordern unverzüglich ordnungsgemäß zu liefern. Wenn der Verkäufer die Waren nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Mitteilung einer Beschwerde durch Van Vulpen ordnungsgemäß geliefert hat, ist Van Vulpen berechtigt, die Waren auf Kosten des Verkäufers von Dritten liefern zu lassen. Van Vulpen kann die damit verbundenen Kosten mit den Beträgen verrechnen, die sie dem Verkäufer gemäß dem Vertrag noch schuldet, und zwar unbeschadet des Rechts von Van Vulpen auf Ersatz des (weiteren) (Folge-)Schadens.
- 6.3. Maßgebend für die Bestimmungen der Artikel 6.1. und 6.2. sind Qualität, Menge und Gewicht der von Van Vulpen gekauften Waren, die bei der Lieferung der Waren an den von Van Vulpen angegebenen Ort festgestellt werden.
- 6.4. Die Qualität der von Van Vulpen gekauften Waren kann auf Anfrage von Van Vulpen näher bestimmt werden. Die Qualitätsbestimmung erfolgt in handelsüblicher Weise durch Van Vulpen oder einen von Van Vulpen beauftragten Prüfer auf der Grundlage von Stichproben der gelieferten Ware.

VII. Beschwerden

- 7.1. Eine Lieferung wird erst dann als von Van Vulpen akzeptiert betrachtet, wenn diese Lieferung von Van Vulpen genehmigt wurde.
- 7.2. Van Vulpen hat innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten nach der Entdeckung einer Abweichung in Bezug auf die Lieferung das Recht und die Befugnis, diese beim Verkäufer zu beanstanden. Die Parteien stimmen zu, dass diese Frist eine angemessene Frist ist.

VIII. Höhere Gewalt

- 8.1. Ein Mangel kann Van Vulpen bei höherer Gewalt nicht zugerechnet werden.
- 8.2. Bei höherer Gewalt hat Van Vulpen das Recht, die Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 8.3. Unter höherer Gewalt wird unter anderem die Situation verstanden, in der der/die Kunde(n) von Van Vulpen oder von Van Vulpen beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen Van Vulpen abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Höhere Gewalt umfasst darüber hinaus Wetterbedingungen, unzureichende Ernten, Ernteauffälle, Naturgewalten, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verluste, Pandemien, Viehkrankheiten (mit oder ohne Transportbeschränkungen), Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.4. Wenn der Zeitraum, in dem die Verpflichtungen von Van Vulpen wegen höherer Gewalt ausgesetzt werden müssen, länger als sechs Wochen andauert, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass er in diesem Fall gegenüber dem Käufer zu Schadenersatz verpflichtet ist,

- unter Beachtung der folgenden Bestimmungen.
- 8.5. Der Verkäufer kann sich gegenüber Van Vulpen nur auf höhere Gewalt berufen, wenn es sich um einen Mangel handelt, der nicht auf das Verschulden des Verkäufers zurückgeführt werden kann oder aufgrund von Gesetzen, Rechtsakten oder allgemein anerkannten Praktiken nicht zu seinen Lasten geht.
 - 8.6. Wenn der Verkäufer sich auf höhere Gewalt beruft, ist er verpflichtet, Van Vulpen unverzüglich darüber schriftlich zu informieren und eine entsprechende Begründung für diese Berufung vorzulegen.
 - 8.7. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 8.5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, werden diese Verpflichtungen ganz oder teilweise ausgesetzt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer wieder in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber Van Vulpen in der vereinbarten Weise zu erfüllen.
 - 8.8. Van Vulpen hat das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der unter 8.5. erwähnte Umstand höherer Gewalt vierzehn aufeinanderfolgende Tage lang andauert, ohne dass der Verkäufer dadurch ein Recht auf (Schadens-)Ersatz gegenüber Van Vulpen oder ein Recht auf Erfüllung erwirbt.

IX. Preise, Zahlung und Rechnungstellung

- 9.1. Der zwischen Van Vulpen und dem Verkäufer vereinbarte Preis ist inklusive aller Kosten, Abgaben und Steuern und exklusive Umsatzsteuer, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 9.2. Wenn sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Lohnkosten, Materialpreisen, Steuern und sonstigen Kosten ergeben, gehen diese zu Lasten des Verkäufers, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 9.3. Der Verkäufer ist berechtigt, erst dann eine Rechnung zu stellen, wenn die vertragsgemäße Lieferung zugestellt oder ausgeliefert worden ist. Das Rechnungsdatum auf einer Rechnung des Verkäufers darf niemals vor einem vereinbarten Liefertermin liegen.
- 9.4. Van Vulpen wird die Rechnung(en) innerhalb der mit dem Verkäufer schriftlich vereinbarten Frist nach ordnungsgemäßem Erhalt der richtigen Rechnung(en) bezahlen, wenn feststeht, dass die Lieferung gemäß dem Vertrag ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfolgt ist und der Verkäufer alle Verpflichtungen erfüllt hat.
- 9.5. Wenn der Verkäufer eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat Van Vulpen das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Zahlungspflicht.

X. Anreiz zur Erfüllung

- 10.1. Wenn eine im Vertrag vereinbarte Frist überschritten wird, verwirkt der Verkäufer eine Vertragsstrafe zugunsten von Van Vulpen, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 10 % des Betrags, den Van Vulpen dem Verkäufer bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags geschuldet hätte. Im Falle der Überschreitung einer vereinbarten Frist hat Van Vulpen das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Schritte aufzulösen, ohne dem Verkäufer Schadensersatz leisten zu müssen und ohne zur Erfüllung verpflichtet zu sein.
- 10.2. Die Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Artikel 10.1

entbindet den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

- 10.3. Die Forderung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht von Van Vulpen auf Erfüllung und Schadensersatz.

XI. Aussetzung und Zurückbehaltung

- 11.1. Der Verkäufer verzichtet auf sein Recht, seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn Van Vulpen in Verzug ist.
- 11.2. Van Vulpen ist berechtigt, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen droht.
- 11.3. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen.

XII. Verpackung

- 12.1. Die von oder durch Van Vulpen gelieferten Verpackungen (wie u.a. Leergut) bleiben stets Eigentum von Van Vulpen und werden vom Verkäufer ausschließlich für Van Vulpen verwahrt.
- 12.2. Die Verpackung muss auf erstes Anfordern, spätestens jedoch bei der nächsten Lieferung, an Van Vulpen zurückgegeben werden. Die zurückzugebende Verpackung muss in einer Weise gereinigt sein, dass sie der HACCP-Norm entspricht.

XIII. Haftung

- 13.1. Der Verkäufer ist gegenüber Van Vulpen für alle Schäden (einschließlich direkter und indirekter Schäden wie Handelsverluste durch Stillstand und Gewinnverluste) haftbar, die Van Vulpen infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer erleidet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit auf Seiten von Van Vulpen vor. Diese Haftung gilt uneingeschränkt, wenn der Verkäufer Dritte mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt hat. Der Verkäufer haftet gegenüber Van Vulpen für Schäden, die Van Vulpen infolge eines Versäumnisses der beauftragten Dritten entstehen.
- 13.2. Der Verkäufer stellt Van Vulpen von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragsausführung (einschließlich eines gelieferten Produkts oder eines Teils davon) zusammenhängen.
- 13.3. Van Vulpen haftet gegenüber dem Verkäufer nicht für Schäden, die dem Verkäufer, seinem Personal oder Dritten aufgrund einer Nichterfüllung durch Van Vulpen entstehen oder künftig entstehen werden, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass Van Vulpen haftbar ist, dass Van Vulpen mit angemessener Frist zur Erfüllung in Verzug gesetzt wurde und dass Van Vulpen dem Verkäufer gegenüber immer noch zurechenbar in Verzug ist.
- 13.4. Die Schadensersatzpflicht von Van Vulpen ist auf jene Schäden beschränkt, gegen die Van Vulpen aufgrund einer von Van Vulpen abgeschlossenen Versicherungspolice versichert ist. Die Höhe dieses Betrages darf jedoch in keinem Fall den im betreffenden Fall aus dieser Versicherung gezahlten Betrag, erhöht um die für dieses Ereignis geltende Selbstbeteiligung, übersteigen, wobei die nachstehenden Bestimmungen in Artikel 13.5 zu beachten sind.
- 13.5. Wenn Van Vulpen sich nicht auf Artikel 13.4 berufen kann (z. B., weil der Versicherer keine Deckung bietet), ist die Haftung von Van Vulpen auf jeden Fall auf einen Höchstbetrag von 10.000,00 € begrenzt.
- 13.6. Van Vulpen ist gegenüber dem Verkäufer in keinem Fall

haftbar für indirekte Schäden (einschließlich Gewinnverluste, Verlust von Goodwill, Verlust von Beihilfen, entgangene Einsparungen usw.). Der Verkäufer ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern.

XIV. Auflösung und Kündigung

- 14.1. In den nachstehenden Fällen ist der Verkäufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung durch Van Vulpen bedarf, und Van Vulpen hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen:
- der Verkäufer erfüllt eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig;
 - gegen den Verkäufer wurde ein Konkursantrag gestellt, der Verkäufer ist in Insolvenz gegangen oder hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt oder eine gesetzliche Umschuldung beantragt;
 - das Eigentum oder die Forderungen des Verkäufers sind Gegenstand einer Pfändung;
 - der Verkäufer (bzw. seine juristische Person) wird aufgelöst oder liquidiert;
- 14.2. Wenn Van Vulpen die in diesem Artikel beschriebenen Rechte zur Auflösung oder Kündigung ausübt, hat dies keinen Einfluss auf das Recht von Van Vulpen, Schadensersatz und andere gesetzliche Rechte zu beanspruchen.
- 14.3. Die Forderungen von Van Vulpen gegenüber dem Verkäufer werden bei einer Auflösung oder Kündigung des Vertrags sofort fällig.

TEIL C – VERKAUFSBEDINGUNGEN

XV. Abschluss des Vertrages

- 15.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Van Vulpen sind unverbindlich. Van Vulpen hat das Recht, sein Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme des Angebots zu widerrufen.
- 15.2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Van Vulpen ihn gegenüber dem Käufer schriftlich oder telefonisch bestätigt, oder wenn Van Vulpen mit der Vertragsausführung beginnt. Wenn der Vertrag dem Käufer nicht schriftlich bestätigt wurde, stellt die Tatsache der Lieferung von Waren durch Van Vulpen einen zwingenden Nachweis für das Vorhandensein eines Vertrags mit dem Käufer dar. Es wird dann unterstellt, dass der Inhalt der von Van Vulpen übermittelten Rechnung den Vertrag ordnungsgemäß wiedergibt.
- 15.3. Ergänzungen oder Änderungen eines Angebots von Van Vulpen sind erst dann gültig, wenn sie von Van Vulpen schriftlich bestätigt worden sind.
- 15.4. Wird ein Vertrag schriftlich bestätigt, dann gilt er als in Übereinstimmung mit dieser Bestätigung geschlossen, sofern der Käufer nicht innerhalb von drei Tagen nach Zusendung der Bestätigung Einspruch erhebt.

XVI. Lieferung und Lieferfrist

- 16.1. Die von Van Vulpen genannten Verlade- und Lieferzeiten sind lediglich Richtwerte und keine Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.2. Vorbehaltlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Van Vulpen berechtigt die Überschreitung der Verlade- und/oder Lieferfrist den Käufer nicht zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, zur Verweigerung der zu liefernden Waren oder zum vollständigen oder

teilweisen Auflösen des Vertrages.

- 16.3. Lieferungen von Van Vulpen erfolgen Delivered Duty Paid (DDP) gemäß den Incoterms 2010.
- 16.4. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung und Konservierung der gelieferten Waren im Betrieb des Käufers liegt immer beim Käufer.
- 16.5. Der Käufer muss dafür sorgen, dass Silos und/oder andere Lagerplätze, in denen oder an denen Van Vulpen Waren liefern soll, ungehindert und gefahrlos zugänglich sind und sich für die Lagerung von Waren eignen, die geliefert werden sollen. Kosten und Schäden aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, wie z. B. zusätzliche Kosten wegen der Unmöglichkeit der Lieferung von Waren durch Van Vulpen, gehen zu Lasten des Käufers, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf.
- 16.6. Van Vulpen hat das Recht, eine Bestellung in mehreren Teilen zu liefern und diese dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen. Im Sinne dieser Bedingungen wird jede Teillieferung als eigenständige Lieferung betrachtet.

XVII. Qualität und Garantie

- 17.1. Die Produkte, die von Van Vulpen geliefert werden, betreffen nicht nur (hochwertiges) Rohfutter und Nebenerzeugnisse, sondern auch Rest- und Abfallprodukte. Die Rest- und Abfallprodukte stammen hauptsächlich aus der Industrie und/oder aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, die entweder verarbeitet oder unverarbeitet, als Einzelfuttermittel oder Nebenprodukt und/oder als Grobmischung (Rohmaterial oder Halbfabrikat) an den Käufer verkauft und geliefert werden. Der Käufer erklärt, dass er damit und mit den sich daraus ergebenden Risiken vertraut ist, die der Käufer akzeptiert und für die Van Vulpen nicht haftet.
- 17.2. Die Analysewerte, die Van Vulpen dem Käufer der Waren zur Verfügung stellt, sind unverbindliche Durchschnittswerte, von denen abgewichen werden kann. Die Analysewerte stellen keine Garantie für die von Van Vulpen zu erbringende Leistung oder die Funktionsfähigkeit der Waren dar. Abweichungen hiervon stellen daher keine Vertragsverletzung seitens Van Vulpen dar.
- 17.3. Die von Van Vulpen gelieferten Waren können nur im Falle von Futtermitteln Teil einer Gesamtration sein. Für die Zusammensetzung einer Gesamtration bleibt der Käufer immer selbst verantwortlich. Die Empfehlungen von Van Vulpen haben lediglich empfehlenden Charakter und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 17.4. Die Qualität, die Menge und das Gewicht, wie sie von oder im Namen von Van Vulpen zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt werden, dienen als Beweis dafür, dass die Lieferung dem Vertrag entspricht, vorbehaltlich eines vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweises.

XVIII. Preise

- 18.1. Alle in den Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen oder anderweitig von Van Vulpen genannten Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive Umsatzsteuer und eventueller Abgaben und/oder Gebühren.
- 18.2. Wenn zwischen den Parteien keine Preisvereinbarung getroffen wurde, gilt zwischen den Parteien der Verkaufspreis, der am Tag der Lieferung bei Van Vulpen gilt.
- 18.3. Van Vulpen hat das Recht, den vereinbarten Preis einseitig zu erhöhen oder auf andere Weise von dem unterbreiteten Angebot abzuweichen, wenn sich die für den Selbstkostenpreis maßgeblichen Faktoren nach dem Zustandekommen des Vertrags geändert haben. Zu diesen

Faktoren zählen unter anderem: Einkaufspreise, Löhne, Sozial- und Staatsabgaben, Transportkosten (insbesondere Benzinpreise), Versicherungsprämien, Wechselkurse, Einfuhrzölle, Steuern, Abgaben und Zölle, selbst wenn deren Anstieg zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Wenn die hier genannte Preiserhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises beträgt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung aufzulösen.

XIX. Zahlung

- 19.1. Wenn auf der Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gilt für den Käufer eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf das Recht auf Verrechnung oder Aussetzung, aus welchen Gründen auch immer.
- 19.2. Van Vulpen ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers eine Sicherheit, eine vollständige oder teilweise Anzahlung zu verlangen, bevor Van Vulpen mit der Lieferung fortfährt.
- 19.3. Wenn die Zahlungsfrist überschritten wird, schuldet der Käufer vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gezählt wird, unvermindert des Anspruchs von Van Vulpen auf Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten gemäß den dafür im *Erläss über die Gebühren für außergerichtliche Inkassokosten* (Staatsgesetzblatt 2012, 141) festgelegten Sätzen.
- 19.4. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden zunächst zur Deckung der Kosten, dann zur Deckung der fälligen Zinsen und schließlich zur Deckung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen verwendet.
- 19.5. Van Vulpen hat das Recht, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer alle seine fälligen (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Van Vulpen erfüllt hat.
- 19.6. Wenn Van Vulpen auf Rechnung liefert, dann ist der Käufer an die Buchungen von Van Vulpen gebunden und muss, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, diese Buchungen als richtig anerkennen. Die Buchführung von Van Vulpen ist in dieser Hinsicht maßgeblich.
- 19.7. In den folgenden Fällen sind die Forderungen von Van Vulpen sofort fällig, und ist der Käufer sofort in Verzug:
 - a. der Käufer erfüllt eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig;
 - b. gegen den Käufer wurde ein Konkursantrag gestellt, er ist in Insolvenz gegangen oder hat einen Zahlungsaufschub beantragt bzw. eine gesetzliche Umschuldung beantragt;
 - c. das Eigentum oder die Forderungen des Käufers sind Gegenstand einer Pfändung;
 - d. Die (juristische Person des) Käufers wird aufgelöst oder liquidiert.

XX. Verpackung

- 20.1. Die von oder durch Van Vulpen gelieferten Verpackungen (wie u.a. Leergut) bleiben stets Eigentum von Van Vulpen und werden vom Verkäufer ausschließlich für Van Vulpen verwahrt.
- 20.2. Die Verpackung muss auf erstes Anfordern, spätestens jedoch bei der nächsten Lieferung, an Van Vulpen zurückgegeben werden. Die zurückzugebende Verpackung muss in einer Weise gereinigt sein, dass sie der HACCP-Norm entspricht.

XXI. Eigentumsvorbehalt

- 21.1. Alle von Van Vulpen an den Käufer gelieferten oder noch zu liefernden Waren bleiben das Eigentum von Van Vulpen, bis der Käufer alle seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Van Vulpen erfüllt hat. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung gilt der Käufer für Van Vulpen lediglich als „Besitzer“ der Waren.
- 21.2. Solange der Käufer nicht das Eigentum an den gelieferten Waren erworben hat, ist er nur dann berechtigt, diese Waren weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, wenn dies zu seinem normalen Geschäftsbetrieb gehört. Dem Käufer ist es untersagt, die von Van Vulpen gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zu verpfänden oder ein anderes Recht an ihnen zu begründen. Die Parteien erklären ihre Absicht, der vorliegenden Klausel eine dingliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verleihen.
- 21.3. Der Käufer ermöglicht es Van Vulpen, die gelieferten Waren auf erstes Anfordern zurückzunehmen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist. Der Käufer ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang in vollem Umfang mitzuarbeiten, unter Androhung einer sofort fälligen und nicht dem Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe, in Höhe von 10 % des vom Käufer geschuldeten Betrags für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Käufer die Mitwirkung verweigert.

XXII. Beschwerden

- 22.1. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Lieferung zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen), ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen.
- 22.2. Beschwerden über Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung offensichtlich sind, müssen vom Käufer unverzüglich auf den Lieferscheinen (wie z. B. dem Frachtbrief) gemeldet werden, andernfalls erlischt das Recht des Käufers, diese sichtbaren Mängel zu beanstanden.
- 22.3. Beschwerden über Mängel, die bei der Lieferung nicht sichtbar waren, muss der Käufer Van Vulpen spätestens sieben Tage nach der Lieferung, auf jeden Fall aber vor der Verwendung der gelieferten Waren durch den Käufer in seinem Betrieb, schriftlich und unter Angabe der Gründe mitteilen. Wenn diese Frist überschritten wird, erlischt das Recht des Käufers auf Beschwerde.
- 22.4. Alle von Van Vulpen gelieferten Waren gelten als vom Käufer vollständig angenommen, wenn (i) der Käufer nicht innerhalb der angegebenen Fristen Beschwerde eingelegt hat oder (ii) der Käufer die gelieferten Waren in seinem Betrieb verwendet hat.
- 22.5. Waren, die vom Käufer beanstandet werden, müssen vom Käufer unbenutzt, unvermischt und unverarbeitet an einem geeigneten Ort gelagert und für Van Vulpen gelagert werden. Der Käufer ist verpflichtet, diese Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu lagern.
- 22.6. Um die Beschwerde des Käufers zu beurteilen, hat Van Vulpen das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist und auf eigene Kosten eine Probenahme durch einen Probenehmer durchführen zu lassen, der von Van Vulpen bestimmt wird. Der Käufer ist verpflichtet, daran uneingeschränkt mitzuarbeiten. Während dieser Untersuchung ist Van Vulpen nicht in Verzug.
- 22.7. Wenn sich eine Beschwerde als begründet erweist, behält sich Van Vulpen das Recht vor, die gelieferten Waren zu ersetzen oder den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise zu erstatten.
- 22.8. Die Einreichung einer Beschwerde, gleichgültig ob sie

begründet ist oder nicht, entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Van Vulpen.

XXIII. Höhere Gewalt und Annullierung

- 23.1. Ein Mangel kann Van Vulpen bei höherer Gewalt nicht zugerechnet werden.
- 23.2. Bei höherer Gewalt hat Van Vulpen das Recht, die Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 23.3. Unter höherer Gewalt wird unter anderem die Situation verstanden, in der der/die Kunde(n) von Van Vulpen oder von Van Vulpen beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen Van Vulpen abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Höhere Gewalt umfasst darüber hinaus Wetterbedingungen, unzureichende Ernten, Ernteausfälle, Naturgewalten, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verluste, Pandemien, Viehkrankheiten (mit oder ohne Transportbeschränkungen), Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 23.4. Wenn der Zeitraum, in dem die Verpflichtungen von Van Vulpen wegen höherer Gewalt ausgesetzt werden müssen, länger als sechs Wochen andauert, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass er in diesem Fall gegenüber dem Käufer zu Schadenersatz verpflichtet ist, unter Beachtung der folgenden Bestimmungen.
- 23.5. Wenn Van Vulpen beim Eintreten von höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Van Vulpen berechtigt, eine Rechnung für den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Teil zu senden, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung innerhalb der vereinbarten Frist an Van Vulpen zu bezahlen.

XXIV. Auflösung

- 24.1. In den nachstehenden Fällen ist der Verkäufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung durch Van Vulpen bedarf, und Van Vulpen hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen:
 - a. der Verkäufer erfüllt eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig;
 - b. gegen den Verkäufer wurde ein Konkursantrag gestellt, der Verkäufer ist in Insolvenz gegangen oder hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt oder eine gesetzliche Umschuldung beantragt;
 - c. das Eigentum oder die Forderungen des Verkäufers sind Gegenstand einer Pfändung;
 - d. die (juristische Person des) Verkäufers wird aufgelöst oder liquidiert.
- 24.2. Wenn Van Vulpen die in diesem Artikel beschriebenen Rechte zur Auflösung oder Kündigung ausübt, hat dies keinen Einfluss auf das Recht von Van Vulpen, Schadenersatz und andere gesetzliche Rechte zu beanspruchen.
- 24.3. Die Forderungen von Van Vulpen gegenüber dem Verkäufer werden bei einer Auflösung oder Kündigung des Vertrags sofort fällig.
- 24.4. Bei einer teilweisen Auflösung durch Van Vulpen kann der Käufer keine Rückgängigmachung der bereits von Van

Vulpen erbrachten Leistungen verlangen, und Van Vulpen hat vollen Anspruch auf Bezahlung der bereits von Van Vulpen erbrachten Leistungen durch den Käufer.

XXV. Haftung

- 25.1. Der Käufer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Wünsche, die er Van Vulpen im Hinblick auf die Waren, die von Van Vulpen geliefert werden sollen, mitteilt. Dazu gehören auch die Informationen über und die Verwendung von Maschinen und/oder Geräten, die der Käufer zur Anwendung und/oder Verarbeitung der gelieferten Waren einsetzt. Van Vulpen übernimmt keine Haftung, wenn der Käufer diesbezüglich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- 25.2. Van Vulpen ist dem Käufer gegenüber nicht haftbar für Schäden, die sich daraus ergeben, dass die gelieferten Waren nicht den indikativen Zusammensetzungen und/oder Qualitätsanforderungen entsprechen.
- 25.3. Abweichend vom Vorstehenden übernimmt Van Vulpen gegenüber dem Käufer keine Haftung für Schäden, die dem Käufer, seinem Personal oder Dritten aufgrund von Mängeln an den gelieferten Waren entstehen oder künftig entstehen werden, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass Van Vulpen haftbar ist, dass Van Vulpen in Verzug gesetzt wurde mit einer angemessenen Erfüllungsfrist und dass Van Vulpen gegenüber dem Käufer nach wie vor zurechenbar in Verzug ist.
- 25.4. Die Schadenersatzpflicht von Van Vulpen ist auf jene Schäden beschränkt, gegen die Van Vulpen aufgrund einer von Van Vulpen abgeschlossenen Versicherungspolice versichert ist. Die Höhe dieses Betrages darf jedoch in keinem Fall den im betreffenden Fall aus dieser Versicherung gezahlten Betrag, erhöht um die für dieses Ereignis geltende Selbstbeteiligung, übersteigen, wobei die nachstehenden Bestimmungen in Artikel 24.5 zu beachten sind.
- 25.5. Wenn Van Vulpen sich nicht auf Artikel 25.4 berufen kann (z. B. weil der Versicherer keine Deckung bietet), ist die Haftung von Van Vulpen auf jeden Fall auf den Betrag begrenzt, den Van Vulpen für die Leistung in Rechnung gestellt hat, die die Haftungsgrundlage bildet, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 €, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vor.
- 25.6. Van Vulpen ist gegenüber dem Käufer in keinem Fall haftbar für indirekte Schäden (einschließlich Gewinnverluste, Verlust von Goodwill, Verlust von Beihilfen, entgangene Einsparungen usw.). Der Käufer ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern.
- 25.7. Der Käufer stellt Van Vulpen von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von Van Vulpen an den Käufer gelieferten Waren frei.
- 25.8. Der Käufer ist verpflichtet, bei einem „Produktrückruf“, der von Van Vulpen eingeleitet wird, auf erstes Ersuchen von Van Vulpen uneingeschränkt mitzuwirken, unabhängig davon, ob der Käufer die von Van Vulpen gelieferten Waren bereits an Dritte geliefert hat.

TEIL D – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XXVI. Geheimhaltung

- 26.1. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem (Abschluss des) Vertrag(es) erhalten, vertraulich zu behandeln.
- 26.2. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und sonstigen Daten, die dem Käufer oder Verkäufer von Van Vulpen zur

Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Van Vulpen.

- 26.3. Der Käufer oder Verkäufer ist verpflichtet, alle Informationen, die er von Van Vulpen in Bezug auf den (Abschluss des) Vertrag(es) erhält, wie u. a. Preisangaben, Innovationen und Geschäfts- und Produktionsprozesse, vollständig vertraulich zu behandeln. Der Käufer oder Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, seinen Mitarbeitern und den Dritten, die er zur Vertragsausführung hinzuzieht, die gleiche Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- 26.4. Die in diesem Artikel beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

XXVII. Sonstige Bestimmungen

- 27.1. Wenn eine der Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig erachtet wird, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

XXVIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 28.1. Auf das Rechtsverhältnis (einschließlich des Vertrages) zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.
- 28.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (das sogenannte UN-Kaufrecht) findet ausdrücklich keine Anwendung auf den zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer geschlossenen Vertrag. Die Wirkung dieses Übereinkommens ist ausgeschlossen.
- 28.3. Alle Streitfälle, die sich aus dem Vertrag zwischen Van Vulpen und dem Käufer oder Verkäufer ergeben, einschließlich der Eintreibung einer Forderung, werden ausschließlich durch den zuständigen Richter des Gerichts von Gelderland mit Sitz in Arnheim, Niederlande, beurteilt.

Diese Bedingungen wurden am 26 September 2022 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Gelderland in Arnheim unter der Nummer 36/2022 hinterlegt.

Van Vulpen